

RSV – Rohrleitungssanierungsverband e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „RSV - Rohrleitungssanierungsverband e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Technik und Wissenschaft auf dem Gebiet der Rohrsanierung. Der Verband ist ein Berufsverband und wird steuerrechtlich entsprechend geführt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - (a) die Wahrnehmung der fachlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen,
 - (b) die Erarbeitung bzw. Mitarbeit bei der Erarbeitung des technischen Regelwerkes für die Rohrsanierung,
 - (c) die Vertretung der technischen Belange der Rohrsanierung gegenüber Auftraggebern, Behörden und anderen Institutionen,
 - (d) die Qualifizierung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Rohrsanierung,
 - (e) die Durchführung, bzw. Mitarbeit bei der Durchführung von Zertifizierungen für die Rohrsanierung.
- (2) Der Verband arbeitet mit Organisationen zusammen, die bei der Verfolgung seiner Ziele hilfreich sein können. Zu diesem Zweck kann der Verband anderen Organisationen als Mitglied beitreten. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Verbandes ist jedoch möglich, z.B. können Schulungen und Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Verbandszweck und die Verbandsziele aktiv zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich (§ 38 BGB).
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - (a) Die Mitgliedschaft im Verband als ordentliches Mitglied kann beantragt werden durch
 1. Unternehmer, die die Rohrsanierung als Eigenleistung ausführen,
 2. Ingenieurbüros für Ausschreibung, Beratung und Planung in der Rohrsanierung,
 3. Prüflabore, mit einer Akkreditierung, z.B. nach DIN EN ISO / IEC 17025,
 4. Verbände, wenn der RSV in dem aufgenommenen Verband ebenfalls ein Stimmrecht hat,
 5. Hersteller von Systemen, Geräten und Materialien für die Rohrsanierung,
 - (b) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
 1. Unternehmen, die die Rohrsanierung als Eigenleistung ausführen, können nur Mitglied des Verbandes werden, wenn sie über den Nachweis eines in Deutschland erworbenen Zertifikates oder Gütezeichens für mindestens ein Rohrsanierungsverfahren verfügen.
 2. Für Ingenieurbüros wird eine in Deutschland erworbene Zertifizierung oder ein Gütezeichen aus dem Bereich der Rohrsanierung gefordert.
 3. Für Prüflabore wird eine Akkreditierung z.B. nach DIN EN ISO / IEC 17025 für den Bereich der Rohrsanierung gefordert.
 4. Verbände benötigen keine Zertifizierung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
 - (a) Die Mitgliedschaft im Verband als außerordentliches Mitglied kann beantragt werden durch:
 1. Institutionen, die die Rohrsanierung selbst nicht betreiben, deren Mitgliedschaft aber für die Ziele des Verbandes geeignet erscheinen,

2. Personen, die die Rohrsanierung selbst nicht betreiben, deren Mitgliedschaft aber für die Ziele des Verbandes geeignet erscheinen,
 3. Studierende,
 4. Prüflabore mit einer Akkreditierung, z.B. nach DIN EN ISO / IEC 17025,
 5. Ingenieurbüros für Ausschreibung, Beratung und Planung in der Rohrsanierung.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann eine natürliche Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verband besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden als außerordentliche Mitglieder geführt, sie besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Dieser Einspruch ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antragsteller ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung.
- (2) Jedes Mitglied kann aus dem Verband zum 31. Dezember eines jeden Jahres austreten, wenn es mit einer Frist von einem halben Jahr die Mitgliedschaft gekündigt hat. Die Kündigung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Posteingang in der Geschäftsstelle.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung der Fristen ist bei Geschäftsaufgabe möglich. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (a) den Bestimmungen dieser Satzung, bzw. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder die Interessen und das Ansehen des Verbandes gröblich verletzt oder in anderer Weise schädigt,

- (b) die nach §3 (Mitgliedschaft) geforderten Voraussetzungen nicht in angemessenem Zeitraum beantragt und erhalten hat, bzw. verliert.
 - (c) mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein halbes Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist.
- (5) Vor dem Beschluss ist dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss mitzuteilen und ihm eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Dieser ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und endgültig zu entscheiden. Der Antragsteller ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, rückständige Beiträge sind jedoch zu zahlen.

- (6) Ausscheidende und / oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliederrechte

- (a) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte dient den Mitgliedern die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung des Verbandes durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen (Wortmeldungen, Antragstellung) und Ausübung des Stimmrechts (nur ordentliche Mitglieder) mitzuwirken.
- (b) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten eines anderen Mitgliedes vertreten lassen.
- (c) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben das Recht sich für den Vorstand oder ein sonstiges Verbandsorgan zu bewerben und wählen zu lassen (passives Wahlrecht). Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 9 b Abs. 1 der Satzung geregelt.
- (d) Jedes Mitglied hat das Recht, zusammen mit weiteren Verbandsmitgliedern (s. § 9 a Abs. 2 der Satzung) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

- (e) Jedes Mitglied hat das Recht auf Austritt aus dem Verband. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in §4 der Satzung geregelt.
 - (f) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
 - (g) Jedes Mitglied hat das Recht auf die Nutzung von Leistungen, die aus der Verbandstätigkeit resultieren (z. B. Teilnahme an Gemeinschaftsständen, Veranstaltungen, Verbandszeitung, Bezug von Merkblättern).
- (2) Mitgliederpflichten
- (a) Es besteht Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung des Verbandes.
 - (b) Jedes Mitglied obliegt der Treuepflicht und hat die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.
 - (c) Jedes Mitglied hat den Bestimmungen der Satzung, den weiteren Ordnungen des Verbandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten. Die Ziele und Bestrebungen des Verbandes hat jedes Mitglied tatkräftig zu fördern und in Ausübung seiner beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit zur Wahrung des Berufsstandes beizutragen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Verbandes entgegensteht.
 - (d) Jeder Anschriftenwechsel oder Änderungen der Ansprechperson für die Belange des Verbandes ist dem Vorstand, resp. der Geschäftsstelle, umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6 **Verbandsfinanzierung**

- (1) Die erforderlichen Geldmittel des Verbandes können u.a. beschafft werden durch:
 - 1. Mitgliedsbeiträge
 - 2. Spenden
 - 3. Zuschüsse des Landes und anderer öffentlicher Stellen
 - 4. Entgelte aus Beteiligungen
 - 5. Einnahmen aus Veranstaltungen (Workshops, Seminare, etc.)
- (2) Die Beiträge der Mitglieder sind nach der Beitragsordnung zu erheben. Die Beitragshöhe wird im Rahmen der Beitragsordnung über eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können von den Mitgliedern außerordentliche Beiträge erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe, Fälligkeit von außerordentlichen Beiträgen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beitrag darf das Einfache des Beitrags des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Kassenprüfung, Jahresabschluss, Buchhaltung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören oder unterstehen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen einem Prüfbericht für die Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes.
- (4) Der Jahresabschluss erfolgt in Form einer Bilanz. Es erfolgt eine doppelte Buchführung.
- (5) Die Kontrolle der Buchhaltung erfolgt jährlich durch den Vorstand.
- (6) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

der Beirat

(a) Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Diese Aufgabe kann der Vorstandsvorsitzende an die Geschäftsführung delegieren.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstandsvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Zudem muss die Versammlung einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder um die Einberufung unter Angabe von Gründen der gewünschten Tagesordnungspunkte ersucht. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Diese Aufgabe kann der Vorstandsvorsitzende an die Geschäftsführung delegieren.

3. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, um beschlussfähig zu sein. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
5. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Fragen können Beschlüsse in der Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn ihre Dringlichkeit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Verbandes.
11. Für die Wahlen des Vorstandes ist eine durch den Vorstand zu erstellende Wahlordnung maßgebend.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern anschließend zugestellt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstandsvorsitzenden zu beurkunden. Die Niederschrift und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
13. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
14. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
15.
 1. Änderungen der Satzung, einschließlich des Verbandszwecks, können nur in ordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung – ausschließlich der Änderung des Verbandszwecks und der Auflösung des Verbandes – können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
 3. Geplante Satzungsänderungen müssen zur Wahrung der Einspruchsfrist mit der Einladung in ihrem genauen Wortlaut an alle Mitglieder verschickt werden. Anträge

zur Satzungsänderung während einer Mitgliederversammlung können erst auf der nächsten Versammlung beschlossen werden.

(b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Die Gruppe der Unternehmen, die Rohr-sanierung als Eigenleistung ausführen, stellt mindestens zwei Mitglieder für den Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Stellvertreter auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Besteht infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern der Vorstand nur noch aus weniger als 3 Personen, so ist zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl eines Ersatzmitgliedes vorzusehen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Vorstand hat die Einkünfte und das Vermögen des Verbandes zu verwalten und kann hierüber Verfügung treffen, soweit sie im Interesse des Verbandes liegen. Über diese Verfügung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Er hat den Voranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessenen Vorschläge vorzulegen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorstandsvorsitzenden oder seine Stellvertreter vertreten. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich allein vertreten. Diese Aufgaben können im Einzelfall vom Vorstand auf die Geschäftsführung übertragen werden.

8. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter vertreten.
9. Die Mitglieder der Organe des Verbandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich ausvornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder oder/ und andere für den Verband Tätige beschließen. Diese Regelungen sind in der Beitragsordnung zu hinterlegen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(c) der Beirat

Ein Beirat kann durch den Vorstand berufen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirates werden in der Beiratsordnung vom Vorstand beschrieben.

(2) Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (a) Die Organmitglieder des Verbandes haften bei einfacher Pflichtverletzung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten nicht (§31 a BGB).
- (b) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Innenverhältnis wie gegenüber Dritten, können mit einer entsprechenden Versicherung begrenzt werden. Der Verband schließt zum Ausschluss von Haftungsrisiken bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die entsprechenden Versicherungen ab (z.B. Vermögensschaden-Haftpflicht, Vertrauensschaden- Haftpflicht). Hierrüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 10 Geschäftsführung

Eine besondere Geschäftsstelle für den Verband wird dann eingerichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die für die Geschäftsführung notwendigen Angestellten werden vom Vorstand namens des Verbandes angestellt. Sie haben die Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes unparteiisch zu führen.

Die Angestellten des Verbandes, ebenso die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, haben zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 11

Gerichtsbarkeit

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern sowie bei Streitfällen der Mitglieder untereinander soll zunächst ein Schiedsgericht, bestehend aus Mitgliedern des Verbandes angerufen werden. Der Verband kann hierzu über die Mitgliederversammlung eine Schiedsordnung erlassen.
- (2) Alle sonstigen Streitfälle, insbesondere Streitfälle wegen geldlicher Fragen, sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden. Ist diese Versammlung wegen nicht genügender Beteiligung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist zugleich über Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 12.02.2020 hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 20.04.2021 hat die Änderung der Satzung in § 9 beschlossen. Die Änderung der Satzung ist mit der Genehmigung vom Amtsgericht Hamburg vom 12.05.2021 genehmigt und gültig.

Der Vorstandsvorsitzende

Andreas Haacker